

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Käbschütztal (7. ÄndElternbeitragsS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 28.02.2023 mit Beschluss-Nr. _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 11 über die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und –zeit wird neu gefasst.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den

Siegel

Frank Müller
Bürgermeister

Kinderkrippe / KindertagespflegePers. u. Sachkosten pro 9-h-Platz lt.
Abrechnung 2021

	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h		11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
			1.422,56 €								
	Familie						Alleinerziehend				
1. Kind	382,51 €	347,73 €	312,96 €	208,64 €	156,48 €		361,98 €	329,06 €	296,16 €	197,44 €	148,08 €
2. Kind	305,51 €	277,73 €	249,96 €	166,64 €	124,98 €		279,84 €	254,40 €	228,96 €	152,64 €	114,48 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei						beitragsfrei				

KindergartenPers. u. Sachkosten pro 9-h-Platz lt.
Abrechnung 2021

	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h		11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
			597,39 €								
	Familie						Alleinerziehend				
1. Kind	211,74 €	192,49 €	173,24 €	115,49 €	86,62 €		200,74 €	182,49 €	164,24 €	109,49 €	82,12 €
2. Kind	170,67 €	155,16 €	139,64 €	93,09 €	69,82 €		158,94 €	144,49 €	130,04 €	86,69 €	65,02 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei						beitragsfrei				

HortPers. u. Sachkosten pro 6-h-Platz lt.
Abrechnung 2021

	7 h	6 h	5 h	1,5 h		7 h	6 h	5 h	1,5 h	
			322,60 €							
	Familie					Alleinerziehend				
1. Kind	109,14 €	93,55 €	77,96 €	23,39 €		103,89 €	89,05 €	74,21 €	22,26 €	
2. Kind	90,47 €	77,55 €	64,63 €	19,39 €		84,64 €	72,55 €	60,46 €	18,14 €	
3. Kind und weitere	beitragsfrei					beitragsfrei				